



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Bericht über die Jahresrechnung 2017 des Gemeinsamen Unternehmens
"Brennstoffzellen und Wasserstoff"

zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

INHALT

	Ziffer
Einleitung	1 - 13
Gründung des Gemeinsamen Unternehmens FCH	1 - 2
Leistungsstruktur	3 - 6
Ziele	7
Ressourcen	8 - 12
Bewertungen durch die Kommission	13
Prüfungsurteil	14 - 26
Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung	15
Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen	16
Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen	17
Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen	18 - 20
Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge	21 - 26
Haushaltsführung und Finanzmanagement	27 - 36
Ausführung des Haushaltsplans 2017	27
Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen des RP7	28 - 31
Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen von Horizont 2020	32 - 36
Interne Kontrollen	37 - 39
Interner Kontrollrahmen	37 - 39
Sonstiges	40
Einwerben von Beiträgen von Mitgliedern aus der Industrie	40

Ausführungen zu den Bewertungen durch die Kommission

41 - 42

Anhang - Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

EINLEITUNG

Gründung des Gemeinsamen Unternehmens FCH

1. Das Gemeinsame Unternehmen zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Brennstoffzellen und Wasserstoff (Gemeinsames Unternehmen FCH) mit Sitz in Brüssel wurde im Mai 2008 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 gegründet. Es arbeitet seit dem 15. November 2010 autonom¹. Im Mai 2014 verlängerte der Rat die Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens bis zum 31. Dezember 2024².
2. Das Gemeinsame Unternehmen FCH ist eine öffentlich-private Partnerschaft, deren Tätigkeitsgebiet die Forschung und Innovation im Bereich Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologie ist. Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die Europäische Union (EU), vertreten durch die Kommission, der Industrieverband (Hydrogen Europe) und der Forschungsverband (Hydrogen Europe Research).

Leistungsstruktur

3. Zur Leistungsstruktur des Gemeinsamen Unternehmens FCH gehören folgende Gremien: der Verwaltungsrat, der Exekutivdirektor, der Wissenschaftliche Beirat, die Gruppe der Vertreter der Staaten und das Forum der Interessenträger.
4. Der Verwaltungsrat setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, und zwar aus sechs Vertretern des Industrieverbands, drei Vertretern der Kommission und einem Vertreter des Forschungsverbands. Er trägt die Verantwortung für die strategische Ausrichtung und die Geschäfte des Gemeinsamen Unternehmens und überwacht die Durchführung seiner Tätigkeiten. Der Exekutivdirektor ist für die laufende Geschäftsführung des Gemeinsamen Unternehmens verantwortlich.

¹ Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff" (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1183/2011 des Rates (ABl. L 302 vom 19.11.2011, S. 3).

² Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2" (FCH 2) (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108).

5. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus höchstens neun Mitgliedern, durch die das Fachwissen von Hochschulen, Unternehmen und Regulierungsstellen in ausgewogener Weise repräsentiert wird. Seine Aufgabe besteht in der Beratung bezüglich der wissenschaftlichen Prioritäten, die in den jährlichen Arbeitsplänen behandelt werden sollen sowie in der Abgabe einer Stellungnahme zu den im jährlichen Tätigkeitsbericht dargelegten wissenschaftlichen Ergebnissen.

6. Die Gruppe der Vertreter der Staaten des Gemeinsamen Unternehmens FCH setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und jedes mit Horizont 2020 assoziierten Landes zusammen. Sie nimmt Stellung zur strategischen Ausrichtung des Gemeinsamen Unternehmens und zur Erreichung der Horizont-2020-Ziele. Das Forum der Interessenträger, in dem die FCH-Stakeholder die Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens erörtern und in dem sie Stellungnahmen abgeben können, wird einmal jährlich einberufen.

Ziele

7. Ziel des Gemeinsamen Unternehmens FCH ist es, bis 2020 nachzuweisen, dass die Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologie eine der Säulen künftiger europäischer Energie- und Verkehrssysteme sein wird. Das Gemeinsame Unternehmen ist bestrebt, den Aufbau einer starken, nachhaltigen und weltweit wettbewerbsfähigen Brennstoffzellen- und Wasserstoffbranche in der Union zu fördern.

Ressourcen

8. Der Beitrag der EU zur ersten Phase der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens FCH (FCH 1) beläuft sich auf höchstens 470 Millionen Euro und wird aus Mitteln des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) aufgebracht³. Die Beiträge der anderen Mitglieder müssen mindestens so hoch sein wie der EU-Beitrag.

9. Der Beitrag der EU zur zweiten Phase der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens FCH (FCH 2) beläuft sich auf höchstens 665 Millionen Euro und wird aus Mitteln des Programms Horizont 2020 aufgebracht. Bis zu 570 Millionen Euro dieses Betrags dürfen

³ Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 521/2008.

aufgewendet werden, um dem (auf 380 Millionen Euro festgesetzten) Mindestbeitrag der Mitglieder aus dem Industrie- und dem Forschungsverband zu entsprechen, und bis zu 95 Millionen Euro, um etwaigen zusätzlichen Beiträgen der Mitglieder, die über den Mindestbeitrag hinausgehen, zu entsprechen⁴.

10. Die Mitglieder aus dem Industrieverband und dem Forschungsverband tragen während der Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens mindestens 380 Millionen Euro bei⁵. Von diesem Betrag müssen mindestens 285 Millionen Euro auf Kosten entfallen, die ihnen für die Durchführung zusätzlicher Tätigkeiten außerhalb des Arbeitsplans des Gemeinsamen Unternehmens FCH entstehen⁶.

11. Die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens FCH sind auf 38 Millionen Euro begrenzt und werden durch Finanzbeiträge gedeckt, die jährlich zu gleichen Teilen von der EU und den Mitgliedern aus dem Industrie- und dem Forschungsverband geleistet werden⁷.

12. Im Jahr 2017 waren im endgültigen Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens FCH 198,6 Millionen Euro (2016: 115,5 Million Euro) veranschlagt. Am 31. Dezember 2017 beschäftigte das Gemeinsame Unternehmen 26 Mitarbeiter (2016: 26)⁸.

⁴ Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 559/2014.

⁵ Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 559/2014.

⁶ Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 559/2014 sind zusätzliche Tätigkeiten Sachbeiträge für Tätigkeiten außerhalb des Arbeits- und des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens, die aber zu den Zielen der gemeinsamen Technologieinitiative FCH beitragen. Die entsprechenden Tätigkeiten werden in einem jährlichen Plan für zusätzliche Tätigkeiten aufgeführt, in dem der voraussichtliche Wert der Beiträge angegeben ist. In Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 derselben Verordnung müssen die Kosten für zusätzliche Tätigkeiten von einem unabhängigen externen Prüfer bestätigt werden und unterliegen nicht der Prüfung durch das Gemeinsame Unternehmen, den Hof oder durch eine andere EU-Einrichtung.

⁷ Artikel 13 Absatz 2 der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens FCH 2 (Anhang der Verordnung (EU) Nr. 559/2014).

⁸ Weitere Informationen über das Gemeinsame Unternehmen FCH und seine Tätigkeiten sind auf seiner Website www.fch.europa.eu verfügbar.

Bewertungen durch die Kommission

13. Die Kommission hat im Juni 2017 die Abschlussbewertung der vom Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen des RP7 durchgeführten Tätigkeiten und die Zwischenbewertung seiner im Rahmen von Horizont 2020 durchgeführten Tätigkeiten fertigstellt. Das Gemeinsame Unternehmen arbeitete daraufhin jeweils einen Aktionsplan aus, um den in den Bewertungen unterbreiteten Empfehlungen nachzukommen. Der Hof nimmt in seinen Bericht deshalb einen Abschnitt zu den Aktionsplänen auf, die das Gemeinsame Unternehmen als Reaktion auf die Bewertungen erstellt hat. Dieser Abschnitt dient lediglich zur Information und ist weder Teil des Prüfungsurteils noch der Bemerkungen.

PRÜFUNGSURTEIL

14. Wir haben

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens bestehend aus dem Jahresabschluss⁹ und den Berichten über den Haushaltsvollzug¹⁰ für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr sowie
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

15. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das am 31. Dezember 2017 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2017, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in

⁹ Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht, die Übersicht über die finanziellen Ergebnisse, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

¹⁰ Die Berichte über den Haushaltsvollzug umfassen die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

16. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

17. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

18. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften des Gemeinsamen Unternehmens ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnung auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Das Management muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management des Gemeinsamen Unternehmens trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

19. Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Gemeinsamen Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte

im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden.

20. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der Einrichtung.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

21. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat oder anderen zuständigen Entlastungsbehörden auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften, falls solche vorliegen, stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

22. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Hierzu gehört die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen in der Jahresrechnung sowie wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer alle für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung der Jahresrechnung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der vom

Management ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung.

23. Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir den Zuschuss, den das Gemeinsame Unternehmen von der Kommission erhalten hat, und beurteilen seine Verfahren zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen.

24. Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem diese getätigt wurden.

25. Gemäß Artikel 208 Absatz 4 der EU-Haushaltsordnung¹¹ berücksichtigten wir bei Erstellung dieses Berichts und des Prüfungsurteils die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zur Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens.

26. Die folgenden Bemerkungen stellen die Prüfungsurteile des Hofes nicht infrage.

HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZMANAGEMENT

Ausführung des Haushaltsplans 2017

27. Der für die Umsetzung des RP7 und des Programms Horizont 2020 endgültig verfügbare Haushalt des Jahres 2017 umfasste Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 127,8 Millionen Euro und Mittel für Zahlungen in Höhe von 198,6 Millionen Euro. Die Verwendungsraten für die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen betragen 96 % bzw. 89 %. Die Mittel für Zahlungen wurden hauptsächlich für Vorfinanzierungszahlungen im Zusammenhang mit den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen der Jahre 2016 und 2017 verwendet.

¹¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen des RP7

28. Von den höchstens 470 Millionen Euro an RP7-Mitteln, die dem Gemeinsamen Unternehmen FCH für die Umsetzung des Programms FCH 1 zugewiesen wurden, hatte die EU bis Ende 2017 Barbeiträge in Höhe von insgesamt 386,7 Millionen Euro und Sachbeiträge in Höhe von insgesamt 19,1 Millionen Euro geleistet.

29. Von den mindestens 470 Millionen Euro an Sach- und Barbeiträgen der Mitglieder aus dem Industrie- und dem Forschungsverband zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens FCH hatte der Verwaltungsrat bis Ende 2017 Beiträge in Höhe von 396,2 Millionen Euro validiert. Außerdem waren dem Gemeinsamen Unternehmen FCH bis Ende 2017 Sachbeiträge zu den operativen Tätigkeiten in Höhe von 55,8 Millionen Euro gemeldet worden.

30. Folglich belief sich Ende des Jahres 2017 der Gesamtbeitrag der Mitglieder aus dem Industrie- und dem Forschungsverband zum Gemeinsamen Unternehmen auf 452 Millionen Euro und der kumulierte Beitrag der EU auf 405,8 Millionen Euro.

31. Von den für die Tätigkeiten im Rahmen von FCH 1 für operative und Verwaltungskosten bereitgestellten Mitteln in Höhe von insgesamt 490 Millionen Euro¹² hatte das Gemeinsame Unternehmen bis Ende 2017 481,7 Millionen Euro gebunden (98,3 % der verfügbaren Mittel) und 418,5 Millionen Euro ausgezahlt. Laut dem Zahlungsplan des Gemeinsamen Unternehmens für die laufenden RP7-Projekte werden im Jahr 2018 weitere 25,7 Millionen Euro und in den folgenden Jahren 17,4 Millionen Euro ausgezahlt werden. Die endgültige Verwendungsrate für das FCH 1-Programm wird daher - bezogen auf die Gesamtmittelausstattung für FCH 1 - auf 94,3 % geschätzt.

¹² Der Gesamtbetrag ergibt sich aus dem aus RP7-Mitteln aufgebrauchten Barbeitrag der EU (470 Millionen Euro) und einem von den anderen Mitgliedern aufgebrauchten Barbeitrag (20 Millionen Euro) zu den Verwaltungskosten.

Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen von Horizont 2020

32. Von den höchstens 665 Millionen Euro an Horizont-2020-Mitteln, die dem Gemeinsamen Unternehmen FCH für die Umsetzung des Programms FCH 2 zugewiesen wurden, hatte die EU bis Ende 2017 Barbeiträge in Höhe von insgesamt 234,3 Millionen Euro geleistet.

33. Die Mitglieder aus dem Industrie- und dem Forschungsverband sind nicht verpflichtet, Sachbeiträge in einer bestimmten Mindesthöhe zu den FCH-2-Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens zu leisten. Ende 2017 hatten die Mitglieder aus Industrie und Forschung Sachbeiträge in Höhe von 25,1 Millionen Euro zu den operativen Tätigkeiten gemeldet¹³, wovon der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens FCH 0,6 Millionen Euro validiert hatte. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die FCH 2-Projekte im Jahr 2017 noch im Anfangsstadium befanden. Laut den bis 31.12.2017 geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen belaufen sich die Verpflichtungen für Sachbeiträge auf 137,4 Millionen Euro¹⁴. Außerdem hatte der Verwaltungsrat Barbeiträge der Mitglieder aus Industrie und Forschung in Höhe von 1,3 Millionen Euro zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens validiert.

34. Von den mindestens 285 Millionen Euro, die die Mitglieder aus Industrie und Forschung zu den zusätzlichen Tätigkeiten außerhalb des Arbeitsplans des Gemeinsamen Unternehmens beitragen müssen, hatten die Mitglieder bis Ende 2017 bereits 558,5 Millionen Euro¹⁵ gemeldet, wovon 382,2 Millionen Euro bestätigt worden waren. Das Ziel war somit weit übertroffen. Da sich die Prüfungsrechte des Hofes nicht auf die Sachbeiträge der Mitglieder zu den zusätzlichen Tätigkeiten erstrecken, kann er zu deren Art, Qualität und Vorhandensein kein Prüfungsurteil abgeben.

¹³ Jährlicher Tätigkeitsbericht des Gemeinsamen Unternehmens FCH, S. 36.

¹⁴ Jährlicher Tätigkeitsbericht des Gemeinsamen Unternehmens FCH, S. 13, Tabelle 1.1.2.

¹⁵ Jährlicher Tätigkeitsbericht des Gemeinsamen Unternehmens FCH, S. 14, Tabelle 1.1.3.

35. Somit beliefen sich Ende 2017 die Gesamtbeiträge der Mitglieder aus Industrie und Forschung auf 585 Millionen Euro (wovon nahezu 95,5 % auf Beiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten entfallen), und der Barbeitrag der EU belief sich auf 234,3 Millionen Euro (siehe auch Ziffer 41).

36. Von den höchstens 684 Millionen Euro¹⁶, die für seine operativen und Verwaltungskosten vorgesehen sind, hatte das Gemeinsame Unternehmen FCH 2 bis Ende 2017 Mittel in Höhe von 407,2 Millionen Euro gebunden und Zahlungen in Höhe von 223,3 Millionen Euro geleistet.

INTERNE KONTROLLEN

Interner Kontrollrahmen

37. Das Gemeinsame Unternehmen hat Ex-ante-Kontrollen auf der Grundlage von Aktenprüfungen der finanziellen und operativen Vorgänge eingerichtet. Zwischen- und Abschlusszahlungen zum RP7 unterzieht das Gemeinsame Unternehmen Ex-post-Prüfungen bei den Empfängern, während für die Ex-post-Prüfungen der Kostenaufstellungen zu Projekten des Programms Horizont 2020 der Gemeinsame Auditdienst der Kommission zuständig ist.

38. Was die Zahlungen zum RP7 angeht, so wurde die bei den Ex-post-Prüfungen ermittelte Restfehlerquote vom Gemeinsamen Unternehmen Ende 2017 mit 1,13 % angegeben¹⁷. Im Jahr 2017 leitete das Gemeinsame Unternehmen - in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Auditdienst der GD RTD - die erste Ex-post-Prüfung einer risikobasierten Zufallsstichprobe von Zwischenkostenaufstellungen zum Programm Horizont 2020 ein, über deren Ergebnisse im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 des Gemeinsamen Unternehmens berichtet werden wird.

¹⁶ Der Gesamtbetrag ergibt sich aus dem aus Mitteln des Programms Horizont 2020 aufgebrachtten Barbeitrag der EU (665 Millionen Euro) und einem von den Mitgliedern aus Industrie und Forschung aufgebrachtten Barbeitrag (19 Millionen Euro) zu den Verwaltungskosten.

¹⁷ Jährlicher Tätigkeitsbericht des Gemeinsamen Unternehmens FCH, S. 69 und 74.

39. Auf der Grundlage einer Bewertung des internen Kontrollsystems des Gemeinsamen Unternehmens und einer vertieften Prüfung von Einnahmen-, Zahlungs-, Finanzhilfe- und Beschaffungsvorgängen sowie der Überprüfung einer Stichprobe abgeschlossener Ex-post-Prüfungen, einschließlich der aufgrund der aufgedeckten Fehler vorzunehmenden Wiedereinziehungen, erlangte der Hof hinreichende Sicherheit dahin gehend, dass die Gesamtrestfehlerquote beim Gemeinsamen Unternehmen unter der Wesentlichkeitsschwelle liegt.

SONSTIGES

Einwerben von Beiträgen von Mitgliedern aus der Industrie

40. Eines der Hauptziele des Gemeinsamen Unternehmens besteht darin, in seinem Tätigkeitsbereich Beiträge vonseiten der Mitglieder aus der Industrie einzuwerben¹⁸. Gemäß der Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens FCH 2 muss die Hebelwirkung bei den operativen und den zusätzlichen Tätigkeiten jeweils mindestens 0,67 betragen¹⁹. Die vom Gemeinsamen Unternehmen bis Ende 2017 erzielte Hebelwirkung belief sich gemäß der im Zwischenbewertungsbericht verwendeten Definition auf 1,32²⁰ bei Berücksichtigung der operativen und der zusätzlichen Tätigkeiten (einschließlich 0,35²¹ für die Sachbeiträge nur zu

¹⁸ Gemäß Erwägungsgrund 4 der Verordnung (EU) Nr. 559/2014 sollte diese Partnerschaft auf ausgewogenen Beiträgen aller Partner beruhen.

¹⁹ Mindestbeiträge der Mitglieder aus der Industrie zu den operativen und den zusätzlichen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt (380 Millionen Euro) geteilt durch den maximalen Barbeitrag der EU zum Gemeinsamen Unternehmen (570 Millionen Euro).

²⁰ In der veranschlagten Hebelwirkung berücksichtigt sind die von den Mitgliedern aus dem Privatsektor tatsächlich geleisteten Barbeiträge (1,3 Millionen Euro) zzgl. der Sachbeiträge (137,4 Millionen Euro), zu denen sie sich in den unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen verpflichtet haben, zzgl. der bestätigten Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten (382,2 Millionen Euro) geteilt durch die Barbeiträge, zu denen sich die Kommission in den unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen verpflichtet hat (395,6 Millionen Euro).

²¹ In der veranschlagten Hebelwirkung berücksichtigt sind die von den Mitgliedern aus dem Privatsektor tatsächlich geleisteten Barbeiträge (1,3 Millionen Euro) zzgl. der Sachbeiträge (137,4 Millionen Euro), zu denen sie sich in den unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen verpflichtet haben, geteilt durch die Barbeiträge, zu denen sich die Kommission in den unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen verpflichtet hat (395,6 Millionen Euro).

den operativen Tätigkeiten). Gemäß der Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens FCH 2 sind die Mitglieder aus der Industrie nicht verpflichtet, Sachbeiträge in einer bestimmten Mindesthöhe zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens zu leisten²². Die bei den Sachbeiträgen zu den operativen und zusätzlichen Tätigkeiten endgültig erzielte Hebelwirkung wird am Ende des Programms Horizont 2020 berechnet. Da sich die Prüfungsrechte des Hofes nicht auf die Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten erstrecken, kann er zu Art, Qualität oder Vorhandensein dieser Beiträge kein Prüfungsurteil abgeben²³.

AUSFÜHRUNGEN ZU DEN BEWERTUNGEN DURCH DIE KOMMISSION

41. Die von der Kommission durchgeführte Abschlussbewertung des im Rahmen des RP7 tätigen Gemeinsamen Unternehmens FCH bezog sich auf den Zeitraum 2008-2016²⁴, während die Zwischenbewertung des im Rahmen von Horizont 2020 tätigen Gemeinsamen Unternehmens FCH 2 den Zeitraum 2014-2016 betraf²⁵. Die Bewertungen wurden mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger durchgeführt, wie in den Ratsverordnungen über das Gemeinsame Unternehmen FCH vorgesehen²⁶. Betrachtet wurde die Leistung des Gemeinsamen Unternehmens in puncto Relevanz, Effizienz, Wirksamkeit, Kohärenz und EU-

²² Gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 559/2014 leisten die Mitglieder aus Industrie und Forschung während der Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens Beiträge in Höhe von insgesamt mindestens 380 Millionen Euro. Mindestens 285 Millionen Euro davon sollten ihnen für Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung zusätzlicher Tätigkeiten außerhalb des Arbeitsplans des Gemeinsamen Unternehmens entstanden sein.

²³ Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 559/2014 werden die Kosten für die zusätzlichen Tätigkeiten von einem unabhängigen externen Prüfer bestätigt, der vom Gemeinsamen Unternehmen benannt wird. Sie werden jedoch nicht vom Gemeinsamen Unternehmen oder von einer anderen Einrichtung der Union geprüft.

²⁴ "Final Evaluation of the Fuel Cells and Hydrogen Joint Undertaking (2008-2014) operating under FP7", <https://ec.europa.eu/research/evaluations/pdf/fch.pdf>.

²⁵ "Interim Evaluation of the Fuel Cells and Hydrogen 2 Joint Undertaking (2014-2016) operating under Horizon 2020", https://ec.europa.eu/research/health/.../imi2_interim_evaluation.pdf.

²⁶ Bewertungen, die von der Kommission jeweils gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates über das Gemeinsame Unternehmen FCH und der Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens FCH 2 vorgenommen werden müssen.

Mehrwert. Außerdem wurden die Aspekte Offenheit, Transparenz und Forschungsqualität untersucht. Die Ergebnisse der Bewertungen wurden in dem Bericht aufbereitet, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat im Oktober 2017 übermittelte²⁷.

42. Aufgrund der Empfehlungen der Bewerter²⁸ hat das Gemeinsame Unternehmen einen Aktionsplan ausgearbeitet, der vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens FCH 2 im März 2018 angenommen wurde. Im Aktionsplan ist ein breites Spektrum an Maßnahmen vorgesehen, die das Gemeinsame Unternehmen umsetzen soll²⁹. Einige Tätigkeiten wurden bereits angestoßen³⁰, der Großteil der Maßnahmen soll in den Jahren 2018 und 2019

²⁷ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, "Interim Evaluation of the Joint Undertakings operating under Horizon 2020" (SWD(2017) 339 final).

²⁸ Es wurden u. a. folgende Empfehlungen unterbreitet: Notwendigkeit, die Rolle der Gruppe der Vertreter der Staaten und der beratenden Gremien aufzuwerten; Kohärenz mit anderen EU-Programmen; Notwendigkeit, Projekte mit niedrigerem Technologie-Reifegrad stärker einzubeziehen; Steigerung der Teilnahme von Ländern, die sich weniger in FCH-Projekte einbringen und mehr Regionen und Hochschuleinrichtungen zur Teilnahme bewegen; Hilfestellung bei Finanzfragen (am besten geeignete Finanzierungsmöglichkeiten) und Unterstützung der Markteinführung sowie der besseren Nutzung der Rechte der EU am geistigen Eigentum sowie bessere Kommunikation mit Interessenträgern, Entscheidungsträgern, Regionen und der Öffentlichkeit, um FCH-Technologien stärker ins Bewusstsein zu rücken.

²⁹ Zu den spezifischen Maßnahmen, die aufgrund der Empfehlungen des Bewerter in den Aktionsplan aufgenommen wurden, zählen: Stärkung und Ausbau der Rolle der Gruppe der Vertreter der Staaten; Steigerung der Teilnahme von Regionen und Städten; Verbesserung der Interaktion mit externen Interessenträgern im Hinblick auf künftige Foren der Interessenträger; Ausbau der Kontakte zur Europäischen Kommission zwecks besserer Koordinierung mit anderen EU-Initiativen und verstärkte Verbreitung und Nutzung von Ergebnissen.

³⁰ Angestoßen wurden u. a. bereits folgende Tätigkeiten: Analyse des mehrjährigen Arbeitsprogramms mit der Gruppe der Vertreter der Staaten, um Lücken zu identifizieren und Inangriffnahme der Zusammenarbeit mit Regionen und Städten; Überprüfung der Aufgaben des für Finanzinstrumente zuständigen Bediensteten des Gemeinsamen Unternehmens FCH 2 mit Blick auf Synergien mit anderen EU-Instrumenten (insbesondere der Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis der EIB); Einleitung einer Studie (im März 2017) zur Ermittlung der Bereiche, bei denen in den EU-Wertschöpfungsketten der höchste Mehrwert erzielt werden kann; (auf Ebene des Verwaltungsrats) Erörterung von Tätigkeiten mit niedrigeren Technologie-Reifegraden im Hinblick auf deren Berücksichtigung bei der nächsten Überarbeitung des mehrjährigen Arbeitsprogramms.

umgesetzt werden und ein kleiner Teil wird im nächsten Programmplanungszeitraum aufgegriffen werden³¹.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Neven MATES, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 2. Oktober 2018 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Klaus-Heiner LEHNE

Präsident

³¹ Insbesondere die Kohärenz und Komplementarität mit anderen EU-Programmen in den Bereichen Verkehr und Energie.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

Jahr	Bemerkungen des Hofes	Stand der Korrekturmaßnahme (abgeschlossen/im Gange/ausstehend/n. z.)
	<i>Interessenkonflikte</i>	
2015	Im Juli 2015 gab die Kommission den Gemeinsamen Unternehmen Leitlinien über Regeln zu Interessenkonflikten an die Hand, einschließlich eines gemeinsamen Formulars für die Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten, die vom Gemeinsamen Unternehmen in seine Verfahren aufgenommen werden sollten.	Abgeschlossen

ANTWORT DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS

40. Das FCH 2 JU bestätigt, dass der Hof gemäß Verordnung¹ (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens FCH 2 nicht befugt ist, Sachbeiträge bei zusätzlichen Tätigkeiten zu prüfen. Es möchte darauf hinweisen, dass das Gemeinsame Unternehmen eine Methode entwickelt hat, die von seinem Verwaltungsrat am 9. Dezember 2016² genehmigt wurde und wirkungsvolle Kontrollen für die Erfassung, Meldung und Betätigung zusätzlicher Tätigkeiten sowie ein Musterprüfungsprogramm und ein Testat für die Bescheinigung durch unabhängige externe Prüfer umfasst.

¹ ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108 - 129.

² <https://www.fch.europa.eu/page/in-kind-additional-activities>